

Vorlage der Spezialkommission 2012/7 betreffend «Entlastung des Staatshaushaltes (ESH3)»

12-119

vom 10. Dezember 2012

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2012/7 hat die Vorlage des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen «Entlastung des Staatshaushaltes (ESH3)» vom 22. Mai 2012 (Amtdruckschrift 12-65) an vier Sitzungen beraten. Die Vorlage wurde von der zuständigen Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel und dem Departementssekretär des Finanzdepartements Meinrad Gnädinger vertreten. Die Protokolle führte Martina Harder Pfister.

1. Eintreten

In der Eintretensdebatte wurde die Komplexität der Vorlage deutlich mit vielen Querverbindungen und Auswirkungen über die Departemente hinweg und in die Gemeinden hinein. Die Sparvorlage gliedert sich in vier Teilbereiche: 74 Massnahmen, die in der Kompetenz des Regierungsrates liegen; Verordnungen die ebenfalls von der Regierung angepasst wurden; Gesetzesänderungen, die der Kantonsrat beschliessen muss und Dekretsänderungen, die abschliessend vom Kantonsrat zu entscheiden sind.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel erläuterte die Ausgangslage und den Prozess, der unter grossem Zeitdruck stattgefunden hat. Sie stellte dabei Transparenz her und überliess den Kommissionsmitgliedern den gesamten Katalog mit allen 470 ursprünglich evaluierten Massnahmen. Sie zeigte insbesondere die finanzielle Lage und Aussicht des Kantons im Detail auf.

Es liegt in der Natur der Sache und auch in den politisch unterschiedlichen Ansichten über diese heikle Vorlage, dass weder Weg noch Vorschläge unbestritten waren. Grundsätzlich können Kommission und Kantonsrat nur über die beantragten Gesetzes- und Dekretsänderungen beschliessen. Die 74 Massnahmen und die Verordnungen, die vom Regierungsrat bereits weitgehend geändert und eingeführt sind, können vom Kantonsrat grundsätzlich nur im Budgetprozess oder durch politische Vorstösse beeinflusst werden. Trotzdem hat die Kommission alle Massnahmen durchgesehen, dazu Fragen gestellt und Kommentare abgegeben. Sie hat sich auch vorbehalten, allenfalls nicht realisierte Massnahmen nochmals zur Diskussion zustellen.

Mit 11 : 0 Stimmen wurde Eintreten auf die Vorlage beschlossen. Ein Rückweisungsantrag wurde mit 8 : 3 Stimmen abgelehnt.

2. Detailberatung Bericht des Regierungsrates

Die Kommission hat die 74 Massnahmen sehr detailliert durchberaten. Es war klar, dass man daran direkt nichts ändern, aber der Regierung Hinweise geben konnte, wo man nicht einverstanden war, eine andere Stossrichtungen bevorzugen oder sogar noch weiter gehen würde. Vor allem Massnahmen, die Schule und Bildung im weitesten Sinn betreffen, gaben Anlass zu vertieften Diskussionen, weshalb Erziehungsdirektor Christian Amsler zur dritten Kommissionssitzung eingeladen wurde. Der gute Wille aller Beteiligten, Beiträge zum Sparprogramm zu leisten, wurde anerkannt. Wenig am Prozess beteiligt hat sich die Justiz. Es zeigte sich aber auch rasch, dass es nicht möglich war, im Rahmen dieser Kommission wei-

tere Sparmassnahmen vorzuschlagen oder Massnahmen, die vom Regierungsrat nicht weiter verfolgt wurden, nochmals zu beantragen. Die Kommission einigte sich darauf, allfällige zusätzliche Sparanstrengungen mittels politischer Instrumente (Erklärung, Postulat oder Motion) zu verlangen. Es war den Kommissionsmitgliedern zudem unbenommen, Abstriche, Kürzungen oder Erweiterungen an den von der Regierung beschlossenen Massnahmen in der Budgetberatung zu fordern.

3. Detailberatung der Anträge

3.1. Anträge Gesetzesänderungen Anhang 1 der Vorlage

Bei der Detailberatung der sechs zu ändernden Gesetze wurde rasch klar, dass keine Einstimmigkeit resultieren würde und dass gewisse Änderungen wohl der Volksabstimmung unterstellt werden. Um eine allfällige Volksabstimmung zu vereinfachen und nicht mit Varianten abstimmen zu müssen, beschloss die Kommission mit 10 zu 1 Stimmen, das vom Regierungsrat vorgeschlagene «Gesetz zur Entlastung des Staatshaushaltes» formell durch sechs einzelnen Gesetzesänderungen zu ersetzen.

3.1.1 Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen

Zu dieser beantragten Änderung lag ein Schreiben der Landeskirchen vor, worin sie verlangten, die Staatsbeiträge seien ein Jahr später und moderater zu senken. Vertreter der Landeskirchen hatten ebenfalls die Fraktionen besucht. Die Beitragskürzungen wurden kontrovers diskutiert und es wurde beantragt, die Regierung solle mit den Kirchenvertretern Verhandlungen führen. Die Regierung ihrerseits sah keine Möglichkeiten Verhandlungen zu führen, insbesondere weil dann mit allen von den Sparmassnahmen Betroffenen verhandelt werden müsste, was ein Novum und wenig Ziel führend wäre. Dem pflichtete schlussendlich eine Mehrheit bei.

Der Antrag auf Rückweisung der Gesetzesänderung mit dem Auftrag, der Regierungsrat habe mit den Kirchenverantwortlichen Verhandlungen zu führen, wurde mit 7 : 4 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag, den Staatsbeitrag um 1,7 Mio. Franken auf 2,4 Mio. Franken zu kürzen, wurde mit 6 : 4 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Der Antrag auf Kürzung des leistungsbezogenen Staatsbeitrags um maximal 400'000 Franken wurde mit 6 : 4 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Dem Antrag, die Kürzung erst auf den 01.01.2015 in Kraft treten zu lassen und nicht bereits 2014, wurde mit 7 : 4 Stimmen zugestimmt.

3.1.2. Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die Musikschulen

Die Musikschule Schaffhausen hatte in einem Brief zuhanden der Kommission verlangt, dass auf die Beitragskürzungen nicht eingegangen werden soll. Es wurde die Befürchtung geäussert, dass die Gemeinden ebenfalls mitziehen und ihren Beitrag analog dem Kanton kürzen würden. Die Kommission erachtete dies nicht als zwingend, da die Gemeinden sich lediglich mindestens im gleichen Rahmen beteiligen müssen wie der Kanton, jedoch auch darüber hinausgehen können.

Einen Streichungsantrag und damit Belassen der Beiträge bei 27,5 Prozent wurde mit 7 : 4 Stimmen abgelehnt.

Ebenfalls wurde mit 7 : 2 Stimmen und 1 Enthaltung der Antrag, die Änderung erst auf den 01.01.2015 einzuführen, abgelehnt.

3.1.3. Schulgesetz

Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen des Schulgesetzes umfassen einerseits die Reduktion der Anzahl Klassen an der Kantonsschule sowie den Verzicht auf Beiträge an kieferorthopädische Behandlungen.

i. Reduktion der Anzahl Klassen an der Kantonsschule (Art. 45a und Art. 47 SchulG)

Die Kommission ist mit dem Ziel der Massnahme grundsätzlich einverstanden, nicht jedoch mit der vorgesehenen Art der Umsetzung. Es herrschte die Meinung vor, dass am bestehenden System nichts geändert und die Anzahl Klassen nicht per Gesetz limitiert werden sollte. Vor allem soll kein Numerus Clausus für die Kantonsschule eingeführt werden. Ebenfalls wurde deutlich, dass man nicht vom bewährten System abrücken will, dass Schüler, die an der Prüfung versagen, auf Empfehlung der Klassenlehrer trotzdem provisorisch aufgenommen werden können. Einigkeit herrschte hingegen, dass man bei der Anzahl Schüler pro Klasse flexibel bleiben und insbesondere in der Probezeit grössere Klassen zulassen sollte. Unbestritten war auch, dass die Definition der Klassengrösse ins Dekret gehört und nicht ins Gesetz. Im Schuldekret soll für Ausnahmefälle die maximale Schülerzahl pro Klasse an der Kantonsschule auf 30 angesetzt werden mit dem Ziel, einen Numerus Clausus zu vermeiden, dafür aber vorübergehend grössere Klassen führen zu können.

Einstimmig wurde beschlossen, auf die Änderung nicht einzutreten und den Vorschlag an den Regierungsrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine regierungsrätliche Massnahme Nr. 75 ins ESH3-Programm aufzunehmen, so lautend, dass dem Sparziel mit organisatorischen Massnahmen nachgekommen werden muss.

ii. Kieferorthopädische Behandlungen (Art. 85a Abs. 2)

Die vorgeschlagene Streichung dieser Beiträge wird mit dem ungünstigen Verhältnis zwischen Aufwand und Leistung begründet. Im Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2011 wurden rund 70'000 Franken Subventionsbeiträge pro Jahr bewilligt; der durchschnittliche Zahlungsbetrag belief sich auf 195 Franken.

Der Antrag zu Art 85a Abs.2, die Beiträge an die kieferorthopädischen Behandlungen wieder aufzunehmen, wurde mit 7 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

3.1.4. Justizgesetz

Einstimmig wurden alle vorgeschlagenen Änderungen der Gebühren beschlossen.

3.1.5. Gesetz über die direkten Steuern

Unbestritten und einstimmig unterstützte die Kommission die Vorlage.

3.1.6. Altersbetreuungs- und Pflegegesetz

Mit der Reduktion des Kantonsanteils soll kompensiert werden, dass die Gemeinden von diversen Lastenverschiebungen profitieren.

Der Antrag, den Kantonsbeitrag auf 47 Prozent festzulegen, wurde mit 6 : 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt und damit der vorgeschlagenen Reduktion auf 42 Prozent zugestimmt.

3.2. Dekret zur Entlastung des Staatshaushaltes

Im Gegensatz zu Gesetzen, bei denen das Stimmvolk das letzte Wort hat, konnten die Dekretsänderungen unter einem Entlastungsdekret zusammengefasst werden.

3.2.1. Dekret über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Behandlungskosten der Schulzahnklinik

Anlass zur Diskussion war die Aufhebung von § 2 betreffend Beiträge an die Kieferorthopädie, was allerdings schon bei der Gesetzesberatung beschlossen worden war. Im Durchschnitt handelt es sich um eine Bagatellsubvention die allerdings im konkreten Fall für die Betroffenen doch finanziell spürbar ins Gewicht fallen kann.

Mit 7 : 2 Stimmen und 2 Enthaltungen hielt die Kommission an der Aufhebung von § 2 fest und kam damit auch nicht auf das Gesetz zurück.

3.2.2. Schuldekret

Der Debatte aus der Gesetzgebung folgend, wurde die maximale Schülerzahl angepasst. Dabei kam klar zum Ausdruck, dass dies in einer höheren Schule, die zur Hochschulreife führen soll, möglich ist.

Mit 9 : 0 Stimmen und 2 Enthaltung wurde die maximale Schülerzahl auf 30 angehoben.

Die Änderung von § 63 betreffend Fortbildungsunterricht wurde einstimmig beschlossen.

3.2.3. Änderung Geschäftsordnung des Kantonsrates

Die Kürzung der Fraktionsbeiträge erst vier Jahre nach deren Einführung wurde kontrovers diskutiert. Eine Minderheit führte an, dass die damit gewonnene Professionalität durch die mögliche Anstellung von politischen Mitarbeitern aufgegeben werde.

Mit 8 : 3 Stimmen wurde die Kürzung auf vier Sitzungsgelder je Fraktionsmitglied beschlossen.

In der Schlussabstimmung wurde das Dekret zur Entlastung des Staatshaushaltes mit den vorgenommenen Änderungen mit 9 : 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen genehmigt.

4. Weitere Beschlüsse

In der Zwischenzeit hat die Budgetsitzung 2013 stattgefunden und ebenfalls die Volksabstimmung über die Beiträge des Kantons an die Krankenkassenprämien. Das führte zu einer massiven Verringerung der vorgesehenen Einsparungen durch ESH3. Nicht nur, aber auch deswegen wurden Anträge gestellt, vom Regierungsrat weitere Sparvorschläge zu verlangen. Im Beratungsprozess der Kommission war aber auch klar geworden, dass es weder an der Kommission noch am Kantonsrat liegen kann, weitergehende konkrete Vorschläge zu machen, sondern dass die Regierung damit beauftragt werden müsste.

4.1. Erklärung des Kantonsrates weitere 1,6 Mio. Franken einzusparen

Mit 7 : 4 Stimmen stimmte die Kommission einer Erklärung zu, mit der die Regierung verpflichtet wird, weitere 1,6 Mio. Franken einzusparen.

Begründet wurde der Antrag damit, dass so ein Teil der zusätzlichen Ausgaben für die Krankenkassenprämienverbilligungen kompensiert werden soll. Ein Antrag, der Betrag müsse im Departement des Innern eingespart werden, wurde fallen gelassen.

Der Antrag, der Regierungsrat sei zu verpflichten, weitere 10 Mio. Franken wiederkehrend ab 01.01.2016 einzusparen und damit quasi ESH4 einzuläuten, wurde mit 6 : 5 Stimmen abgelehnt.

4.2 Petition Nr. 2012/1 von Konradin Winzeler sowie 1'447 Mitunterzeichnenden

Die der Kommission zur Vorbereitung überwiesene Petition an den Kantonsrat, die ESH3-Vorlage an den Regierungsrat zurückzuweisen, wurde beraten. Wie das Ergebnis der Kommissionsberatung zeigt, ist die Kommission der Auffassung, dass der Staatshaushalt entlastet werden muss. Sie beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Petition zur Kenntnis zu nehmen und diese den Petitionären mit dem Hinweis auf die verfassungsmässige Pflicht, den Staatshaushalt mittelfristig auszugleichen, zu beantworten.

Für die Spezialkommission:

*Markus Müller, Präsident
Werner Bächtold
Werner Bolli
Franziska Brenn
Christian Heydecker
Martin Kessler
Christian Ritzmann
Rainer Schmidig
Sabine Spross
Dino Tamagni
Felix Tenger*

Gesetz

über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen vom 22. November 1982 (Entlastung des Staatshaushaltes)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen vom 22. November 1982¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Staat richtet für kirchliche Zwecke den Landeskirchen einen jährlichen Beitrag von 3.1 Mio. Franken aus.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

¹ SHR 130.100.

Gesetz

über die Ausrichtung von Beiträgen an Musikschulen im Kanton Schaffhausen (Musikschulgesetz) vom 22. September 1986 (Entlastung des Staatshaushaltes)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an Musikschulen im Kanton Schaffhausen (Musikschulgesetz) vom 22. September 1986² wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1

¹ Der jährliche Beitrag des Kantons beträgt 20.5% der beitragsberechtigten Betriebskosten.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

² SHR 444.100.

Schulgesetz vom 27. April 1981 (Entlastung des Staatshaushaltes)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Schulgesetz vom 27. April 1981³ wird wie folgt geändert:

Art. 85a Abs. 2

² An die Kosten der konservierenden Behandlungen werden Beiträge des Kantons ausgerichtet.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

³ SHR 410.100.

Justizgesetz vom 9. November 2009 (Entlastung des Staatshaushaltes)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Justizgesetz vom 9. November 2009⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 89 Gebühren für das Vor-, Haupt- und Berufungsverfahren

	Fr.
¹ Die Gebühren für das Vorverfahren betragen:	
a) bei Erledigung ohne Untersuchungsverfahren:	
– mit Nichtanhandnahmeverfügung	250 – 3'000
– mit Strafbefehl	250 – 1'500
b) bei Abschluss des Untersuchungsverfahrens:	
– mit Einstellungsverfügung	250 – 50'000
– mit Strafbefehl	250 – 10'000
– mit Anklageerhebung	250 – 100'000
² Die Gebühren für das Hauptverfahren betragen:	
a) bei Erledigung ohne Urteil:	
– mit Einstellungs- oder Abschreibungsverfügung	300 – 3'000
– mit Beschluss der Strafkammer	300 – 6'000
b) bei Erledigung mit Urteil:	
– einer Einzelrichterin oder eines Einzelrichters	300 – 30'000
– einer Strafkammer	300 – 100'000
³ Die Gebühren für das Berufungsverfahren betragen:	
a) bei Erledigung ohne Urteil:	
– mit Verfügung der Verfahrensleitung	300 – 5'000
– mit Beschluss der Strafkammer	300 – 50'000
b) bei Erledigung mit Urteil:	
– einer Einzelrichterin oder eines Einzelrichters	300 – 10'000
– einer Strafkammer oder des Gesamtgerichts	300 – 100'000

⁴ In Fällen besonderen Umfangs, namentlich bei Straftaten mit einem Deliktsbetrag von mehr als 2 Mio. Franken, können die vorstehenden Ansätze angemessen erhöht werden. Die Obergrenze soll in der Regel 5% der Deliktsumme nicht übersteigen.

⁴ SHR 173.200

Art. 90 Gebühren für andere Entscheide

Für andere Entscheide von Strafbehörden, insbesondere für nachträgliche richterliche Anordnungen, selbständige Entscheide über Nebenpunkte, sitzungspolizeiliche Massnahmen sowie für Entscheide im Beschwerde- oder Revisionsverfahren, beträgt die Gebühr:

	Fr.
a) bei Verfügungen	250 – 2'000
b) bei Gerichtsbeschlüssen	300 – 10'000

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Gesetz
über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (Entlastung des
Staatshaushaltes)**

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 149 Abs. 2

² Abweichungen von der Steuererklärung gibt sie der steuerpflichtigen Person spätestens bei der Eröffnung der Veranlagungsverfügung bekannt. Die Schlussrechnung gilt als Veranlagungsverfügung.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

⁵ SHR 641.100

Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG) vom 2. Juli 2007 (Entlastung des Staatshaushaltes)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG) vom 2. Juli 2007⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1

¹Der Kanton erstattet den Gemeinden 42 Prozent ihrer anrechenbaren Aufwendungen für Altersbetreuung und Pflege. Die Beiträge werden jährlich aufgrund der ausgewiesenen Aufwendungen im Vorjahr ermittelt und ausbezahlt.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

⁶ SHR 813.500

Dekret zur Entlastung des Staatshaushaltes (ESH3-Dekret)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Dekret:

I.

Die nachfolgenden Dekrete werden wie folgt geändert:

1. Dekret über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Behandlungskosten der Schulzahnklinik vom 20. September 1993⁷

§ 1 Abs. 1 und 2

¹ An die Kosten der konservierenden Behandlungen richtet der Kanton einen Beitrag von einem Drittel aus. In Härtefällen kann das Erziehungsdepartement, auf begründetes Gesuch hin, den Beitrag auf höchstens 50% erhöhen. Massgebend ist der durchschnittliche Taxpunktwert bei den privaten Zahnärzten im Kanton.

² Das Erziehungsdepartement legt den jeweils gültigen Taxpunktwert für die Schulzahnklinik fest.

§ 2

Aufgehoben

§ 3

Die Höhe der Beiträge des Kantons an die konservierenden Behandlungen gemäss § 1 gilt auch dann, wenn die Schulzahnklinik aus organisatorischen oder anderen zwingenden Gründen Behandlungen durch private Zahnärzte oder Spezialisten zum jeweils gültigen Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft ausführen lässt.

2. Schuldekret vom 27. April 1981⁸:

§ 10 Abs. 1 lit. e

¹ Eine Klasse darf in der Regel nicht mehr umfassen als:

e) Kantonsschule, nach Ablauf der Probezeit 25 Schüler, maximal 30 Schüler.

⁷ SHR 410.620.

⁸ SHR 410.110.

§ 63 Fortbildungsunterricht

Der Kanton richtet für Fortbildungsunterricht gemäss Art. 53 Abs. 2 lit. a und b des Schulgesetzes nach Abzug der Bundes- und Kursteilnehmerbeiträge Staatsbeiträge gemäss Art. 92 des Schulgesetzes aus.

II.

Die Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen⁹ wird wie folgt geändert:

§ 82a

Die Fraktionen erhalten eine jährliche Fraktionsentschädigung im Umfang von vier Sitzungsgeldern je Fraktionsmitglied.

III.

¹ Ziff. I/1 dieses Beschlusses tritt mit der Änderung des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (Entlastung des Staatshaushaltes) vom ... in Kraft.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

⁹ SHR 171.110